

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

EKT GmbH & Co. KG

bzw.

EKT CZ k.s.

kurz - EKT - genannt

und

Mustermann GmbH

kurz - Partner - genannt

- (1) Der Partner und EKT als Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich hiermit gegenseitig, alle von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen und Daten jeglicher Art streng vertraulich zu behandeln, sie keinem Dritten und nur denjenigen ihrer Mitarbeiter zugänglich zu machen, die notwendigerweise davon Kenntnis erhalten müssen und sie in keiner Weise ohne vorherige Zustimmung der offenbarenden Partei für sich kommerziell zu verwerten.
- (2) Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Informationen, die einer Partei von einem verbundenen Unternehmen (im Sinne des §15 AktG) der anderen Partei innerhalb mitgeteilt werden.
- (3) Die Parteien sichern sich insbesondere gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Verbundene Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) der Parteien gelten nicht als Dritte, sofern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (4) Der Partner und EKT treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

- (5) Alle der anderen Partei übergebenen Unterlagen oder von ihr angefertigten Kopien bzw. von ihr nach Angaben der offenbarenden Partei gemachten Aufzeichnungen sind auf Verlangen jederzeit an die andere Partei herauszugeben.
- (6) Die Parteien werden die im Rahmen des Projektes von der anderen Partei übergebenen Muster oder Prototypen nicht zerlegen oder Software nicht dekompileieren noch Reverse Engineering betreiben.
- (7) Ausnahmen von den vorstehenden Pflichten sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Partei zulässig, von der die Informationen ursprünglich stammen.
- (8) Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nur soweit und solange, wie die von der anderen Partei empfangenen Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen oder Teile davon
 - der Öffentlichkeit nicht bereits vor dem Empfangsdatum bekannt waren; oder
 - ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden; oder
 - sich nicht nachweislich schon zum Zeitpunkt der Übermittlung im Besitz der empfangenden Partei befunden haben; oder
 - der empfangenden Partei nicht durch einen dazu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind; oder
 - nicht ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenbarenden Partei an Dritte weitergegeben werden.
- (9) Die vorstehend genannten Ausnahmen von den obigen Geheimhaltungsverpflichtungen gelten nicht für eine Kombination von Einzelinformationen, auch wenn für jede Einzelinformation an sich die genannten Ausnahmen gelten. Es sei denn, die Kombination selbst fällt unter die genannten Ausnahmen.
- (10) Die Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung sind besonders auch so zu verstehen, dass durch die Entgegennahme von Informationen eine Neuheitsschädlichkeit gemäß § 3 (1) des Deutschen Patentgesetzes vom 01.01.1981, des Art. 54 (1) und (2) des Europäischen Patentübereinkommens vom 05.10.1973, sowie entsprechender Bestimmungen der Patentgesetze anderer Länder nicht entstehen kann. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Überlassung neuer Produkte an die andere Partei.
- (11) Beide Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass sie gegenseitig keinerlei Gewährleistung für den Inhalt der überlassenen Informationen übernehmen und jegliche Schadenersatzansprüche hieraus gegenseitig ausgeschlossen sind.

- (12) Beiden Parteien ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen strafbar ist und derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist.
- (13) Die Vertragspartner erkennen an, dass ein Verstoß gegen diese Vereinbarung durch einen Vertragspartner oder durch dessen Mitarbeiter, Angestellte, Geschäftsführer, Subunternehmen oder sonstige Erfüllungsgehilfen zu erheblichen Schäden bei der jeweils anderen Partei führen kann. Die Vertragspartner verpflichten sich, für nachweislich schuldhaft verursachte Verstöße gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung Schadensersatz zu leisten. Ein Schadensersatzanspruch besteht jedoch nur für nachweislich entstandene und zurechenbare Schäden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (14) Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Alle während der Laufzeit dieser Vereinbarung offenbarten vertraulichen Informationen unterliegen nach Ablauf der Vereinbarung für weitere drei Jahre der Geheimhaltung.
- (15) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder beendet ist, außer es besteht Offenkundigkeit, wofür der Partner die Beweislast trägt.
- (16) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Unterlagen, Informationen und Daten des jeweils anderen Vertragspartners nach deren offenkundiger Bekanntwerdung, Beendigung der Zusammenarbeit, Kündigung oder Rücknahme einer Absichtserklärung innerhalb eines angemessenen Zeitraums entweder zurückzugeben oder zu vernichten. Dies gilt auch für elektronische Dateien und sämtliche Kopien, die auf Datenträgern gespeichert sind. Eine Löschung hat vollständig und unwiederbringlich zu erfolgen, sofern nicht gesetzliche oder regulatorische Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind regelmäßig erstellte Sicherungskopien (Backups), sofern diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gelöscht werden können oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aufbewahrt werden müssen. In diesem Fall sind die betreffenden Daten weiterhin vertraulich zu behandeln und mit derselben Sorgfalt wie eigene vertrauliche Unterlagen zu schützen.

- (17) Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der geschäftlichen Tätigkeiten des Kündigungsempfängers. Auch der vorangegangene schwere Verstoß des Kündigungsempfängers gegen die übernommenen vertraglichen Verpflichtungen gilt als wichtiger Grund.
- (18) Die Kündigung hat schriftlich mit Empfangsnachweis zu erfolgen.
- (19) Die Vorschriften dieser Vereinbarung gelten für alle gesondert abzuschließenden Verträge über konkrete Projekte, Entwicklungen oder andere Formen der Zusammenarbeit, vorbehaltlich deren Zustandekommens.
- (20) Diese Vereinbarung kann in keinem Fall so ausgelegt werden, dass eine Partei der anderen eine Lizenz gewährt oder sich verpflichtet, eine Lizenz zu gewähren.
- (21) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (22) Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Der Gerichtsstand ist Bad Salzuflen.

Ort:.....Datum:..... Bad Salzuflen Datum:.....

Partner: EKT GmbH & Co. KG / EKT CZ k.s.

Unterschrift:..... Unterschrift:.....